

Satzung des Stadtjugendring Marburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Stadtjugendring Marburg ist die Arbeitsgemeinschaft der in Marburg ansässigen und tätigen Jugendgruppen und Jugendverbänden (nachfolgend "Mitglieder" oder "Mitgliedsgruppierungen" genannt).
2. Der Stadtjugendring Marburg hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen (VR 1638).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Stadtjugendrings Marburg

1. Der Stadtjugendring Marburg vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten.
2. Der Stadtjugendring und seine Mitglieder stützen sich bei ihrer Arbeit auf die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Aufgaben des Stadtjugendring:
 - a) Er fördert das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und ihrer Verbände und wirkt an der Lösung von Problemen der Marburger Jugend und der Mitgliedsgruppierungen des Stadtjugendring mit.
 - b) Er strebt die Mitbestimmung der Jugend bei allen sie betreffenden Fragen im Interesse der gesellschaftspolitischen Aktivierung an.
 - c) Er fördert die Fähigkeiten zur Selbstverwaltung und Mitverantwortung der Jugend.
 - d) Er unterstützt Träger der Jugendarbeit in der Stadt Marburg und regt zu gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen – auch für nicht organisierte Jugendliche - an, fördert und plant diese, und führt sie durch.
 - e) Er arbeitet mit überregionalen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammen.
 - f) Er fördert internationale Begegnungen, Zusammenarbeit und Verständigung der Jugend.
 - g) Er wirkt an der kommunalen Jugendpflege und Sozialplanung mit, etwa bei der Erstellung von Jugendplänen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es dürfen keinen Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben beim Ausscheiden keinerlei Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Stadtjugendring Marburg können Jugendgruppierungen und Jugendverbände werden, die in Marburg ansässig und tätig sind. Ausgenommen sind die Jugendorganisationen, die überwiegend parteipolitische Ziele verfolgen, sowie Gruppierungen, die sich ausschließlich an Studierende richten.
2. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig und beitragsfrei.
3. Zu Beginn der Mitgliedschaft sind dem Vorstand folgende Informationen mitzuteilen:
 - a) Marburger Vereins- bzw. Verbandsanschrift oder Jugendgruppenanschrift
 - b) Kontaktpersonen
 - c) Namen und Mailadressen der Delegierten

Die Daten sind bei Bedarf von den Mitgliedern selbst (nicht durch Vertreter) bei den Vollversammlungen anhand der Anwesenheitsliste zu aktualisieren, oder durch eine formlose Nachricht an den Vorstand.

4. Eine Sondermitgliedschaft wird dem Stadtschülerrat und dem Kinder- und Jugendparlament gewährt. Ihre Mitgliedschaft bleibt von §6.4 unberührt.

§ 5 Aufnahme neuer Jugendgruppierungen

1. Die Aufnahme in den Stadtjugendring erfolgt auf schriftlichen Antrag, der mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung den Mitgliedsgruppen bzw. ihren Delegierten zugesandt werden muss.
2. Die antragstellende Gruppe muss der Vollversammlung Auskünfte über ihre Arbeit geben. Ihrem Aufnahmeantrag wird entsprochen, wenn die Vollversammlung ihm mit einfacher Mehrheit zustimmt; bei Ablehnung des Antrages muss der betreffenden Gruppe eine schriftliche Begründung zugesandt werden.
3. Die Vorstellung der Gruppe und die Abstimmung über die Aufnahme erfolgen in getrennten aufeinanderfolgenden Sitzungen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt aus dem Stadtjugendring ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand des Stadtjugendrings zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft beim Stadtjugendring endet mit der Auflösung des Jugendverbandes oder der Jugendgruppierung.
3. Die Vollversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet, sobald es zwei Jahre lang den Vollversammlungen fernbleibt. Das Ausscheiden des Mitglieds ist diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Stadtjugendrings

1. Vollversammlung der Delegierten der Mitgliedsgruppierungen
2. Vorstand

§ 8 Delegiertenvollversammlung

1. Die Delegiertenvollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsgruppierungen.
2. Jede Mitgliedsgruppierung kann bis zu zwei Delegierte zu den Vollversammlungen entsenden.
3. Delegierte können vor der Vollversammlung Vertreter*innen benennen. Dies geschieht durch eine formlose Nachricht an den Vorstand. Jede*r Delegierte*r / Vertreter*in kann nur eine Stimme wahrnehmen.
4. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.
5. Außerordentliche Vollversammlungen können einberufen werden, wenn es ein Mitglied mit Vorlage einer Begründung verlangt, oder sich der Vorstand mit einfacher Mehrheit dazu entschließt. Die Vollversammlung ist dann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.
6. Die Sitzungen des Stadtjugendrings sind grundsätzlich öffentlich, ein nichtöffentlicher Teil kann sich anschließen.
7. Über die Delegiertenvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem*der von der Versammlung gewählten Protokollant*in und dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.
8. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand vorsehen, dass eine Delegiertenvollversammlung online ohne physische Anwesenheit an einem Versammlungsort durchgeführt werden kann. Die Mitgliederrechte müssen dann im Wege der elektronischen Kommunikation uneingeschränkt ausgeübt werden können.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen nur die Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Vorstandsstimmen sind hier ausgenommen.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist die Vollversammlung zu vertagen. Der Vorstand beraumt einen neuen außerordentlichen Versammlungstermin an, in dem die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 - a. Die Einberufung zum neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von vier Wochen.
 - b. Der Einladung ist die Tagesordnung der wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Sitzung und ein Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beizufügen.
 - c. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
4. Unberührt von der Beschlussfähigkeit bleiben die folgenden Tagesordnungspunkte:
 - a. Annahme der Tagesordnung
 - b. Annahme des Protokolls der letzten Sitzung
 - c. Wahl des/der Protokollant*in

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
- b) die Wahl und die Entlassung des Vorstands
- c) die Wahl der beiden Kassenprüfer*innen
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Wahl und Abwahl aller Vertreter*innen für Gremien und Ausschüsse
- f) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) allgemeine Beschlussfassung

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in der Satzung qualifizierte Mehrheiten verlangt werden.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag einer*eines Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
3. Die Satzungsänderung, Ausschlüsse von Mitgliedsgruppierungen und die Abwahl des Vorstandes oder eines der Mitglieder innerhalb der Amtszeit bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Satzungsänderung ist schriftlich zu beantragen und in der Vollversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Stadtjugendrings besteht aus:
Der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, der*dem Schatzmeister*in und maximal vier Beisitzer*innen.
2. Der Vorstand wird im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung tätig.
3. Der Vorstand ist stimmberechtigt in der Vollversammlung
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende sowie der*die Schatzmeister*in; diese können den Stadtjugendring jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.
5. Der Vorstand des Stadtjugendring ist nach Möglichkeit paritätisch zu besetzen.
6. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim. Von der Vollversammlung wird er auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist ihr gegenüber verantwortlich. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.
7. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann auch innerhalb der Amtszeit von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Stadtjugendring, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.
9. Zu seiner Beschlussfähigkeit in Vorstandssitzungen sind mindestens drei Vorstandsmitglieder, bei voller Besetzung mit vier Beisitzer*innen vier Vorstandsmitglieder erforderlich. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen. Alle Vorstandsmitglieder sind zu Vorstandssitzungen einzuladen.
11. Der Vorstand lädt zu ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen ein.
12. Der Vorstand kann sich zur Unterstützung Referent*innen berufen.
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle Delegierten der Mitgliedsgruppierungen, sowohl aktiv wie passiv. Das passive Wahlrecht schließt lediglich Personen unter 18 Jahren von geschäftsführenden Vorstandsposten im Sinne § 26 BGB aus, nicht aber von den Beisitzer*innenposten im Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird einzeln und geheim gewählt. Alle anderen Wahlen erfolgen offen per Handzeichen und sind nur auf Antrag geheim. Die gewählten Personen in Ausschüssen und Gremien sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind der Delegiertenvollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie können auf Antrag eines Mitglieds mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
3. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Erhält kein*e Kandidat*in die einfache Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bringt der zweite Wahlgang keine Entscheidung, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Bringt die Stichwahl keine Entscheidung so entscheidet das Los.

§ 14 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Stadtjugendrings setzen sich zusammen aus:
 - a) Einnahmen aus den Jugendsammelwochen
 - b) Geld- und Sachspenden von Personen und Firmen
 - c) Teilnehmerbeiträgen aus eigenen Veranstaltungen
 - d) Sonstigen Einnahmen
2. Die Vollversammlung beschließt über den prozentualen Anteil aus der Jugendsammelwoche, der dem Stadtjugendring als Einnahme zur Verfügung steht. Näheres regeln die von der Delegiertenvollversammlung verabschiedeten „Richtlinien der Marburger Jugendsammelwoche“.

§ 15 Auflösung des Stadtjugendring

1. Die Auflösung des Stadtjugendring kann nur auf einer Vollversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund (e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidator*innen sind die Vorstandsmitglieder und die Stadtjugendpflege.
4. Im Allgemeinen findet das Vereinsrecht Anwendung.

§ 16 Satzungsgültigkeit

Mit der Annahme der Satzung durch die Vollversammlung tritt die Satzung in Kraft und ersetzt frühere Satzungen.